



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. April 2023

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		141	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Kraftwerk Neuss GmbH in Neuss	S. 180	
137	Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf	S. 177			
138	Anerkennung einer Stiftung (Bukephalos Stiftung)	S. 178	142	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erfrtverbandes	S. 183
139	Hafenverordnung Krefeld	S. 178	143	Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag auf Änderung einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 WHG für die Einleitung des Abwassers der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in den Rhein	S. 183
140	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarzsystems	S. 180	144	Öffentliche Bekanntmachung der Erlaubnis der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Direkteinleitung des Werkes Duisburg-Bruckhausen in den Rhein	S. 186
	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Entscheidung über Widersprüche	S. 180			

Beilage zu Ziffer 139: Karte - Hafenverordnung Krefeld

Beilage zu Ziffer 140: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Beilage zu Ziffer 144: Öffentliche Bekanntmachung der Erlaubnis der thyssenkrupp Steel Europe AG

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

137 Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
14.01.02

Düsseldorf, den 03. April 2023

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: Durchmesser 35 mm

Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen Nordrhein-Westfalens abgebildet.

äußere Umschrift: Bezirksregierung Düsseldorf

Unter dem Wort „Bezirksregierung“ befindet sich die Zahl: **186**

Nachfolgend ein Muster eines großen Dienstsiegels:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das o. g. Dienstsiegel **Nr. 186** mit dem 30.03.2023 für **ungültig** erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Bezirksregierung Düsseldorf um Unterrichtung (Tel.: 0211/475-9116 oder E-Mail: Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de).

Alle anderen Dienstsiegel der Bezirksregierung Düsseldorf sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 177

138 Anerkennung einer Stiftung (Bukephalos Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2227

Düsseldorf, den 03. April 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bukephalos Stiftung“

mit Sitz in Weeze gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.02.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 178

139 Hafenverordnung Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01-07

Düsseldorf, den 04. April 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen (Hafenverordnung – HVO Krefeld) vom 01.04.2023

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV.NRW.S.34) und §§ 25, 27, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen in der Stadt Krefeld verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Hafens der Stadt Krefeld im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfasst folgendes Gebiet:

1. Auf dem Wasser linksrheinisch:
 - a) den Industrie- und Handelshafen mit Wendebecken und der Hafeneinfahrt bei Strom-km 764,0
 - b) die Wasserfläche des Rheins von Strom-km 762,10 bis Strom-km 762,35 von der Uferlinie bis auf 25 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie
 - c) die Wasserfläche des Rheins von Strom-km 762,35 bis Strom-km 764,0 bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie
 - d) die Wasserfläche des Rheins von Strom-km 764,0 bis Strom-km 764,45 von der Uferlinie bis zur Ausbaulinie
 - e) die Wasseroberfläche des Rheins von Strom-km 764,45 bis Strom-km 766,30 bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie.

2. Auf dem Land die Landfläche innerhalb folgender Grenzlinie:
 - a) von Strom-km 762,10 rechtwinkelig zum Rhein in Richtung Bataverstraße (östlicher Fahrbahnrand) und dann entlang der Bataverstraße bis zur Ortsgrenze der Gemeinden Krefeld und Meerbusch
 - b) gleichlaufend mit der Ortsgrenze der Gemeinden Krefeld und Meerbusch bis zum Auftreten auf den Heidbergsweg
 - c) die nordöstliche Seite des Heidbergsweges bis zur Einmündung der Fegeteschstraße
 - d) weiter entlang der östlichen Seite der Fegeteschstraße bis zur Einmündung in die Düsseldorfer Straße (B 222)
 - e) die östliche Seite der Düsseldorfer Straße (B 222) bis zur Dammstraße in Uerdingen
 - f) die südöstliche und östliche Seite der Dammstraße
 - g) anschließend der stromseitige Fuß des Rheindamms
 - h) in weiteren Verlauf die östliche Seite der Dujardinstraße bis zur Einmündung in die

- Hohenbudberger Straße
- i) von dort die stromseitige Grenze der Hohenbudberger Straße und der Rheinuferstraße bis Strom-km 766,24
 - j) von Strom-km 766,24 bis Strom-km 766,33 auf der oberen Böschungskante (linkes Rheinufer).

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch eine Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafen

(1) Im Hafengebiet ist der Aufenthalt für Unbefugte außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

(2) Als unbefugt ist u. a. anzusehen, wer sich ohne Genehmigung außerhalb der Zufahrtswege im Hafengebiet aufhält, insbesondere die dort befindlichen Gleisanlagen und Uferböschungen betritt, oder trotz Aufforderung der Hafenbehörde oder der Polizei das Hafengebiet nicht unverzüglich verlässt.

§ 3

Drehbrücke

(1) Der Schiffsführer hat im Bedarfsfall die Öffnung der Drehbrücke bei der Hafenverwaltung Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu beantragen. Bis zur Freigabe der Durchfahrt muss er das Schiff mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten.

(2) Durchfahrt wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Lichtzeichen geregelt.

Es bedeuten:

rotes Licht = Durchfahrt gesperrt

grünes Licht = Durchfahrt frei

§ 4

Aufenthaltsbeschränkung

(1) Für Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die länger als eine Woche im Hafen verbleiben sollen, ist die vorherige Erlaubnis zum Einlaufen und Aufenthalt im Hafen einzuholen. § 14 Abs. 1 AHVO bleibt davon unberührt.

(2) Wird ein solches Fahrzeug ohne die erforderliche Erlaubnis in den Hafen gebracht, kann die Hafenbehörde das Auslaufen anordnen.

§ 5

Straßenverkehrsvorschriften

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafengebiets zu beachten.

§ 6

Ankern von Fahrzeugen

Im Hafengebiet dürfen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde vor Anker gelegt werden. In diesem Falle sind die Anker durch Schwimmer (Döpper) zu kennzeichnen.

§ 7

Zuständigkeit, Vollzug

(1) Die Durchführung der allgemeinen Hafenverordnung und dieser Verordnung obliegt der Stadt Krefeld als Hafenbehörde.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 8

Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung im Hafen an einer jedem Hafennutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Vorschrift über

1. den Zutritt zum Hafen (§ 2),
2. den Abstand von der Drehbrücke (§ 3),
3. die Aufenthaltsbeschränkungen (§ 4),
4. das Ankern von Fahrzeugen (§ 6) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Krefeld.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Krefeld vom 08. Mai 2003 (Amtsblatt Nr. 19 S. 226-228) – außer Kraft.

-siehe Beilage zu Ziffer 139-

Im Auftrag
(Becker)

140 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarzt-systems

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 30. März 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarzt-systems

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen, dem Kreis Mettmann, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarzt-systems (sog. „Telenotarzt Bergisches Land“) vom 24.01.2023 sowie meine Genehmigung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen, dem Kreis Mettmann, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarzt-systems (sog. „Telenotarzt Bergisches Land“) vom 24.01.2023 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

-Siehe Beilage zu Ziffer 140-

Im Auftrag
Carsten Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 180

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Entscheidung über Widersprüche

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2023-10-016

Düsseldorf, den 30. März 2023

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids [gelöscht aufgrund DSGVO] Bezirksregierung 35.05.02.05-2023-10-016 Düsseldorf, den 30.03.2023

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.03.2023 AZ: 35.05.02.05-2023-10-016 an [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 180

141 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Kraftwerk Neuss GmbH in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Düsseldorf, den 28. März 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.03.2023 für die Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage der Firma Kraftwerk Neuss GmbH in Neuss

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Kraftwerk Neuss GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52-54 in 80992 München mit Datum vom 02.03.2023 einen

Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Kraftwerk Neuss GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer GuD-Anlage mit einem Abhitzeessel,
zwei Hilfskesseln und zugehöriger
Nebenanlagen**

**auf dem Werksgelände der MM Neuss GmbH
Düsseldorfer Str. 182, 41460 Neuss,
Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Neuss, Flur
056, Flurstück 181 (teilweise)**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. 157 MWth und einer elektrischen Leistung von bis zu 25 MWel, bestehend aus:
 - einer erdgasbefeuerten Gasturbine mit einer FWL von max. 54 MWth
 - einem Abhitzeessel mit einer erdgasbefeuerten Zusatzfeuerung mit einer FWL von max. 35 MWth
 - zwei erdgasbefeuerten Hilfskesseln mit einer FWL von je max. 34 MWth
 - einer Dampfturbine und Nebenanlagen mit einer elektrischen Leistung von 7 MWel.
- Errichtung eines Schornsteins (30 m) für die Gasturbine und für den Abhitzeessel
- Errichtung von zwei Schornsteinen (je 30 m) für die Hilfskessel
- Errichtung einer Erdgasreduzierstation
- Errichtung eines Maschinenhauses für die Dampfturbine und für die Nebenanlagen
- Errichtung eines Hilfskesselgebäudes
- Errichtung eines Schaltanlagegebäudes für die Elektro- und Leittechnik mit Warte, Büroraum sowie sanitären Einrichtungen
- Verlegung einer Rohrbrücke für die Medienanbindung an die MM Neuss GmbH
- Errichtung eines Schmierstofflagercontainers
- Errichtung eines Werkzeugcontainers
- Errichtung eines Ersatzteilcontainers
- die Stromanbindung an die Mittelspannungsanlage der MM Neuss GmbH
- Errichtung eines Emissionsmesscontainers mit

Emissionsmesssystem

- Errichtung eines SCR-Katalysators mit Harnstofflagertank und Harnstoffdosiersystem (optionale Ausführung bei Erfordernis)
- Errichtung einer Kühlgrube für die Abkühlung von heißen Abwässern aus der Dampfkesselanlage
- Verlegung von Abwasserleitungen bis zum jeweiligen Übergabepunkt an das betriebliche Entwässerungsnetz der MM Neuss GmbH

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag, 8.760 Stunden/Jahr

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches

Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der GuD-Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen, zum Arbeitsschutz, zum vorbeugenden Gewässerschutz, zur Wasserwirtschaft und zum Bodenschutz.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **14.04.2023 bis einschließlich 27.04.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montags bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Rathaus der Stadt Neuss, Zimmer 3.800 (3. Etage), Michaelstraße 50, 41460 Neuss (zu erreichen über den Eingang 5)

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	09.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstags	09.00 bis 18.00 Uhr
Freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Herr Hartz, E-Mail:
stefan.hartz@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-5256
2. Stadt Neuss: Stadt Neuss:
stadtplanung@stadt.neuss.de,
Telefon-Nr.: 02131/90-6101

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zu Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem.

§ 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 180

142 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.03.69-01-10383/2023

Düsseldorf, den 28. März 2023

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim hat mit Datum vom 30.01.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Umbau der Kläranlage Nordkanal in Kaarst gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde im Zuge der Errichtung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Gruppenklärwerk Nordkanal der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Kaarst, Korschenbroich und Neuss (für bis zu 80.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände

von ca. 2,5 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe in Form eines Silos zur Bevorratung von Pulveraktivkohle sowie eines Containers für die Dosiertechnik beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks eine Fläche von ca. 30 m², diese ist derzeit bereits befestigt.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Stadtgebiet Kaarst im Mündungsbereich vom Jüchener Bach in den Nordkanal und ist heute bereits anthropogen überformt. Das Gelände ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Da die geplante bauliche Anlage (Silo und Container) auf dem bereits bestehenden befestigten Kläranlagengelände errichtet wird, findet kein relevanter Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet statt. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit sind nicht berührt. Durch die geplante Änderung sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 183

143 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag auf Änderung einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 WHG für die Einleitung des Abwassers der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in den Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.02-53-54/1963/2022

Düsseldorf, den 03. April 2023

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die Einleitung des Abwassers der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in den Rhein

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 29.03.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG leitet als Eigentümerin am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg über ein Kühlwasserbecken und im weiteren Verlauf über die bestehende Einleitstelle 002267005 des Standortes in das Außenhafenbecken des Rheins ein.

Um zukünftig auch Dampfturbinen testen zu können, ist geplant, eine eigene Dampfversorgung am Standort zu schaffen. Das geplante Konzept sieht vor, dass während der etwa zwei Testkampagnen im Jahr zwei Dampfkessel innerhalb des Mega Test Center (MTC)-Gebäudes die Dampfversorgung sicherstellen werden.

Bei den geplanten Kesseln handelt es sich um zwei mit Erdgas gefeuerte Einheiten, jeweils mit einer Dampfleistung von 50 t/h und einer Feuerungswärmeleistung von etwa 45,2 MW.

Der Betrieb der neuen Dampfkessel ist mit dem Anfall von Abwasser verbunden. Es werden die nachfolgenden Abwasserströme anfallen:

- Absalzwater aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

Beide Abwasserströme unterliegen den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. Des Weiteren fällt verwendetes Kühlwasser an. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Kühlsystem am Standort entnommen. Das verwendete Kühlwasser stellt keinen zusätzlichen Abwasserstrom dar und ist durch die bestehende Erlaubnis erfasst.

Alle im Betrieb der neuen Dampfkessel anfallenden Abwässer sollen im Betriebsabwasserbecken gesammelt werden. Aus diesem sollen sie in das Kühlwasserbecken und im weiteren Verlauf über die bestehende Einleitstelle 002267005 des Standortes in das Außenhafenbecken des Rheins eingeleitet werden.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- zusätzlich anfallendes Absalzwater aus dem

Wasser-Dampf-Kreislauf und das Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

- zusätzliches Kühlwasser aus dem Betrieb der Dampfkessel. Der Einsatz von Kühlwasser wird in geringem Umfang ausschließlich für die Kühlung der Probenentnahmekühler und die Einspritzung in den Abschlammbehälter vorgesehen. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Kühlsystem des MTC entnommen. Eine Rückführung in das Kühlsystem findet nicht statt. Es wird gemeinsam mit den sonstigen Abwässern verworfen und mit den anderen Abwasserströmen eingeleitet. Das Kühlwasser fällt bereits derzeit am Standort an und ist kein zusätzlicher Abwasserstrom, sondern wird in der bestehenden Erlaubnis für die Direkteinleitung erfasst.

Die maximalen Einleitmengen bleiben unverändert:

- Maximale Einleitmenge - Schmutzwasser: 85 m³/0,5 h
- Maximale Einleitmenge - Niederschlagswasser: 1.362 l/s

Aufgrund der Änderung der Dampfkessel (Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) unterliegt das Erlaubnisverfahren den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Erlaubnis erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage voraussichtlich im 3. Quartal 2023 in Betrieb zu nehmen.

Der Erlaubnis Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Allgemeine Angaben
- Pläne und zeichnerische Darstellungen des Werkes
- Erläuterungsbericht
- Abwasserkataster
- Auswirkungen der Einleitung auf die Gewässereigenschaften und Ziele der Wasserrahmenrichtlinie
- Sicherheitsdatenblätter

liegen in der Zeit vom **20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Duisburg

Die Einsicht in die Antragsunterlagen kann in der Bezirksverwaltung Mitte der Stadt Duisburg, Zimmer 417/418 (4.Etage), Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg während folgender Zeiten vereinbart werden:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
und	
Freitag	08:00 - 14:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an

- E-Mail: bza.mitte@stadt-duisburg.de oder
- Telefon: 0203-283 3813 oder 0203-283 3811.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an

Herrn Chilla (Tel.: +49 211 475 - 2945;
Alexander.Chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom **20.04.2023 bis einschließlich 22.06.2023 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.02-53-54/1963/2022)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BIm-SchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/ -innen,

**am 11.08.2023, ab 10.00 Uhr im Kinosaal der
Siemens Energy Global GmbH & Co. KG
stattfinden:
Wolfgang-Reuter-Platz 4
47053 Duisburg**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 183

144 Öffentliche Bekanntmachung der Erlaubnis der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Direkteinleitung des Werkes Duisburg-Bruckhausen in den Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07-816/2019

Düsseldorf, den 03. April 2023

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Erlaubnisbescheides nach § 4 IZÜV**

Erlaubnis der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Direktinleitung des Werkes Duisburg-Bruckhausen in den Rhein

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 20.07.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die thyssenkrupp Steel Europe AG leitet als Eigentümerin am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage die betrieblichen Abwässer und das anfallende Niederschlagswasser des Werksteils Bruckhausen ein.

Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer sind die Anforderungen des Anhangs 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung – AbwV zu stellen.

Am Standort sind diverse Umbauarbeiten geplant. Die aktuell bestehende Gießwalzanlage soll in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk umgebaut werden.

Das neue WBW 4 mit einer vorgesehenen Jahreskapazität von 3,8 Mio. t Warmband soll unter Nutzung der vorhandenen Walzstraße der GWA entstehen. Entsprechende Antragsunterlagen nach BImSchG wurden bei der Bezirksregierung bereits eingereicht. Die Wasserwirtschaft der GWA ist zukünftig als übergeordnete Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) für die Betriebswasserversorgung der SGA 3 und SGA 4 sowie des WBW 4 zuständig.

Wasserrechtlich wird sich der Umbau der GWA in eine SGA und ein WBW im Wesentlichen auf die Abwasserverteilung bzw. Abwasserteilströme auswirken, nicht aber auf die Gesamtmenge oder Abwasserqualität des in den Rhein eingeleiteten Abwassers. In dem vorliegenden Antrag wird gegenüber dem vorigen Erlaubnisbescheid zur Einleitung eine um 300.000 m³/a reduzierte Abwassermenge beantragt. Mit einer wesentlichen Änderung der stofflichen Belastung des Abwassers bei der Direktinleitung ist nicht zu rechnen.

Zur Sicherung des zukünftigen Kühlwasserbedarfs wird die Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) umgebaut und erweitert. Im Falle von Verbrauchsspitzen besteht zusätzlich die Möglichkeit Betriebswasser der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen in das Kreislaufwasser-Netz zuzuspeisen.

Zusätzliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 werden in Anlage 4 genauer erläutert und ergeben sich insbesondere in folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 5: Das Gebäude der TSTG-Schienentechnik wurde zu einem Reserveteillager umfunktioniert und produziert daher kein Prozessabwasser mehr.
- BE 8: Die EBA 1 in Bruckhausen wurde im Jahr 2018 stillgelegt. Diese BE wird daher nicht mehr mit Kreislaufwasser versorgt und erzeugt seitdem auch kein Prozessabwasser mehr.
- BE 10: Aufgrund des Wegfalls der EBA 1 gibt es auch deren Neutralisationsanlage nicht mehr, weshalb die FBA 1 nur noch Abwasser produziert, welches dem Kreislaufwasser (BE 6.1) zugesetzt wird.
- BE 12: Die Wäscherei wird nicht mehr betrieben, daher fällt der Produktionsabwasserstrom an dieser Stelle ebenfalls weg.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Reduzierung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit um 300.000 m³/a auf folgende Einleitmengen:
 - Jahresschmutzwassermenge
3.700.000 m³/a
 - Bzw. 2.120 m³/a
 - Jahresniederschlagsmenge:
914.400 m³/a

Gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung
Stahlverarbeitung
Industrielle Kühlsysteme

**Link zu den BVT-Merkblättern:
Webseite des Umweltbundesamtes**

-siehe Beilage zu Ziffer 144-

Im Auftrag
gez. Chilla

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf